

Kreis Viersen	2
459/2019 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Schwalmtal und Tönisvorst vom 28.06.2019	2
460/2019 Einladung Kreistag 04.07.2019	5

Kreis Viersen

459/2019 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Schwalmtal und Tönisvorst vom 28.06.2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 27.06.2019 durch Dringlichkeitsbeschluss nach § 50 Absatz 3 Satz 1 KrO NRW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungswachen als öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Kreis Viersen ist aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger der Rettungswachen Schwalmtal und Tönisvorst (nachfolgend: Rettungswachen).
- (2) Die Rettungswache Schwalmtal umfasst neben der Hauptwache in Schwalmtal-Waldniel auch eine Dependence in Niederkrüchten-Heyen.
- (3) Die Rettungswachen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Den Rettungswachen obliegen als Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 können die Rettungswachen auch
 - Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW wahrnehmen,
 - Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen oder
 - eilbedürftige Transporte von medizinischen Geräten oder Ähnlichem übernehmen.

Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Rettungswachen halten die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualifikationsanforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 RettG NRW bereit und

führen die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte kann der Kreis Viersen sich Dritter bedienen.

- (4) Der grundsätzliche Einsatzbereich der Rettungswache Schwalmtal umfasst die Gemarkung Brüggan der Gemeinde Brüggan sowie die Gebiete der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal. Der grundsätzliche Einsatzbereich der Rettungswache Tönisvorst umfasst die Gemarkung Tönisvorst der Stadt Tönisvorst.
- (5) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres grundsätzlichen Einsatzbereiches und des Kreisgebietes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswachen erhebt der Kreis Viersen Gebühren.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung durch Rettungswagen und/oder Notarzteeinsatzfahrzeug, Einsatz eines Notarztes) sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt
 - a) für den Einsatz eines Rettungswagens 557,30 €
 - b) für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges 371,40 €
 - c) für den Einsatz eines Notarztes 212,10 €
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

§ 4 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeuges. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeuges, dass eine Versorgung und Beförderung nicht notwendig ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (2) Gebührenschildner ist primär derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patient). Sekundär kann auch der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Gebührenschildner herangezogen werden.
- (3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger

Transport vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist der Patient zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.

- (4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Schwalmtal und Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreisausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 28.06.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

460/2019 Einladung Kreistag 04.07.2019**BEKANNTMACHUNG**

zur 27. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 04.07.2019, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Bericht zur Strukturveränderung der Sparkasse Krefeld;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.06.2019
2. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 2.1. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf
 - 2.2. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Münster
 - 2.3. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Düsseldorf
 - 2.4. Nachbenennung eines Beiratsmitglieds für die Justizvollzugsanstalt Willich I
 - 2.5. Nachbesetzungsvorschläge der CDU-Kreistagsfraktion
 - 2.6. Umbesetzung in der Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
3. Erwerb von Aktien der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
4. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Vergabeverfahren;
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Wegberg durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen
5. Bewerbung des Kreises Viersen für das Projekt "Global Nachhaltige Kommune in NRW"
6. Ausrufung des Klimanotstandes;
Anregung nach § 21 Kreisordnung vom 19.04.2019 sowie Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.05.2019
7. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Jahre 2017 und 2018
8. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderer Begabung im ländlichen Raum;
Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 09.04.2019

9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zum Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Schwalmatal und Tönisvorst
10. Antrag auf einen Zuschuss für das Projekt „EINSTIEG“ des Vereins Brückenbau e.V.; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.03.2019
11. Kommunale Pflegeplanung - Jahresbericht 2019
12. Errichtung von Infotafeln für das Radknotenpunktnetz im Kreis Viersen
13. Rückübertragung der Zuständigkeit der Gemeinden nach § 69 Abs. 3 Bauordnung NRW auf den Kreis Viersen
14. Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW "Verbot von Neubauten zur Massentierhaltung von Schweinen oder Rindern zum Schutz des Grundwassers" der Bürgerinitiative Viersen-Hamm e. V. vom 13.04.2019
15. Abberufung des Betriebsleiters des Abfallbetriebes des Kreises Viersen
16. Bestellung des Betriebsleiters des Abfallbetriebes des Kreises Viersen
17. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Abfallbetriebs des Kreises Viersen
18. Jahresabschluss 2018
19. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen interkommunaler Linienverbindungen
20. Mitteilungen des Landrates
21. Anfrage nach § 8 der Geschäftsordnung
Anfrage des Kreistagsmitglieds Herrn Jeyaratnam Caniceus vom 07.04.2019 zur Elektromobilität im Kreis Viersen

Nichtöffentliche Sitzung

22. Mitteilungen des Landrates
23. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 26.06.2019

Dr. Coenen
Landrat

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen